

Wissenschaftliche Stellungnahme

Rechtliche Einordnung der Kernannahmen (Axiome) des KI-Register-Ansatzes
im Kontext der Verordnung (EU) 2024/1689 (EU AI Act)

Darmstadt, 6. 2026

GEGENSTAND

Die nachfolgende Stellungnahme ordnet die fünf Kernannahmen (Axiome) des KI-Register-Ansatzes (Codex v1.1) aus rechtswissenschaftlicher Perspektive in den Regelungsrahmen der Verordnung (EU) 2024/1689 über Künstliche Intelligenz (EU AI Act) ein. Gegenstand der Bewertung ist ausschließlich die methodische Konsistenz der Axiome mit den regulatorischen Strukturentscheidungen des EU AI Act — keine Prüfung einer konkreten Softwarelösung und keine Rechtsberatung.

RAHMENANNAHME: DER EU AI ACT ALS ORGANISATIONSRECHT

Der KI-Register-Ansatz geht davon aus, dass der EU AI Act in der Praxis primär als Organisationsrecht wirkt. **Einordnung:** Diese Lesart ist rechtswissenschaftlich gut vertretbar. Die Verordnung richtet sich an Anbieter, Betreiber und weitere Akteure als Organisationen (Art. 3 Nr. 4, 8 VO). Sie normiert organisatorische Pflichten — Risikomanagementsysteme (Art. 9), Qualitätsmanagementsysteme (Art. 17), Dokumentation (Art. 11, 12), menschliche Aufsicht (Art. 14) und Kompetenznachweise (Art. 4) — die sämtlich an organisatorische Prozesse anknüpfen.

Axiom 1 — Der KI-Einsatzfall als kleinste governance-relevante Einheit

Einordnung: Der EU AI Act reguliert „KI-Systeme“ und deren „bestimmungsgemäßen Zweck“ (Art. 6 ff.). Die Pflichten knüpfen an den konkreten Einsatzkontext an — nicht an einzelne Prompts oder Modellinteraktionen. Die Abstraktion vom Tool auf den Einsatzfall ist methodisch konsistent mit der zweckbezogenen Regulierungslogik der Verordnung.

Axiom 2 — Minimalprinzip: Erklärbarkeit in fünf Punkten

Einordnung: Die Verordnung fordert Nachvollziehbarkeit und Dokumentation, folgt dabei aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (ErwGr. 27, Art. 9 Abs. 8). Der Fünf-Punkte-Minimaldatensatz deckt die wesentlichen Informationspflichten der Art. 9, 11, 13 und 14 VO in komprimierter Form ab. Die Priorisierung zuordenbarer Verantwortung vor maximaler Protokollierung entspricht dem riskobasierten Ansatz der Verordnung.

Axiom 3 — Tool/Vendor als risikorelevantes Attribut, nicht als Governance-Einheit

Einordnung: Die Verordnung definiert Pflichten über Risikokategorien und Einsatzzwecke, nicht über bestimmte Produkte oder Anbieter. Gleichwohl sind Eigenschaften des eingesetzten Systems für die Risikoeinschätzung nach Art. 9 VO relevant. Die Behandlung des Tools als Attribut mit Review-Trigger bei Anbieterwechsel bildet diese regulatorische Logik sachgerecht ab.

Axiom 4 — Registerpflicht folgt Verantwortung (Impact/Risk Test)

Einordnung: Der risikobasierte Ansatz des EU AI Act (Art. 6, 7, Annex III) differenziert Pflichten nach Wirkung und Risiko, nicht nach Vollständigkeit der Erfassung. Das Axiom überträgt dieses Prinzip auf die organisationsinterne Steuerung. Dies ist eine sachgerechte Operationalisierung des risikobasierten Regulierungsansatzes.

Axiom 5 — Artefakt-first: Nachweis durch standardisierte Outputs

Einordnung: Die Verordnung verlangt durchgängig Dokumentations- und Nachweisfähigkeit (Art. 11, 12, 18, 49). Ein standardisiertes, sowohl menschenlesbares als auch maschinenlesbares Nachweisartefakt pro Einsatzfall ist geeignet, diese Anforderungen zu operationalisieren. Der Ansatz ist zudem kompatibel mit den Anforderungen an Konformitätsbewertungen (Art. 43) und die EU-Datenbank (Art. 71).

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

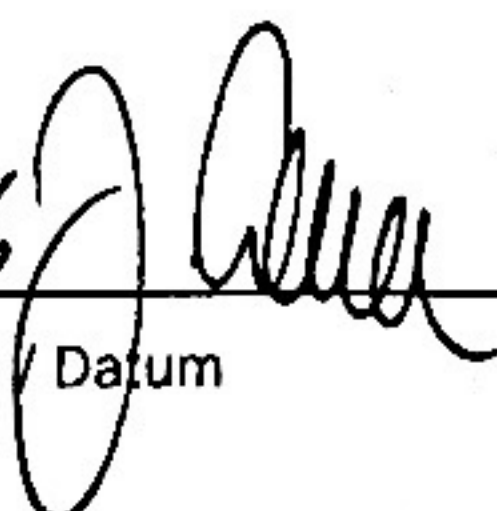
Die fünf Axiome des KI-Register-Ansatzes sind in ihrer Gesamtheit mit den regulatorischen Strukturentscheidungen des EU AI Act methodisch konsistent. Sie übersetzen die organisationsrechtlichen Pflichten der Verordnung in eine operativ handhabbare Governance-Logik, ohne über das gesetzlich Erforderliche hinauszugehen oder dahinter zurückzubleiben.

Der registerbasierte Ansatz von KI Register ist geeignet, Organisationen bei der strukturierten Dokumentation ihrer KI-Nutzung zu unterstützen und dadurch die Herstellung prüffähiger Nachweise sowie die praktische Audit-Readiness im Sinne des EU AI Act wesentlich zu erleichtern.

Diese Einschätzung bezieht sich auf die methodische Eignung des Ansatzes. Sie stellt keine Garantie für die Rechtskonformität einzelner Implementierungen dar und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

Prof. Dr. Janine Wendt

Technische Universität Darmstadt

30.6.26 
Unterschrift / Datum